

RS OGH 1973/11/27 4Ob338/73

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.11.1973

Norm

UrhG §78

Rechtssatz

Geht es ausschließlich um wirtschaftliche Interesse, hat der Werbende keinen Anspruch darauf, den Ruf, die Bekanntheit oder die Beliebtheit, die sich eine andere Person erworben hat, ohne Entgelt zur Förderung seiner Interessen, insbesondere des Absatzes seiner Waren, verwerten zu können. Die Abwägung der Interessen der abgebildeten Person und der Interessen des Werbenden fällt daher in einem solchen Fall zugunsten der abgebildeten Person aus.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 338/73

Entscheidungstext OGH 27.11.1973 4 Ob 338/73

Beisatz: Toni Sailer (T1) Veröff: ÖBI 1974,97

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0078056

Dokumentnummer

JJR_19731127_OGH0002_0040OB00338_7300000_007

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at